Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 4.

(No. 76.) Deklaration des §. IX. des Edikts vom 9ten October 1807., die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend. Vom 19ten Februar 1812.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Finden Uns veranlaßt, zur nähern Bestimmung des §. IX. des Edikts vom 9ten October 1807. hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung durch einen Familien-Schluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgehet, der Aufhebung durch Familien-Schlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen seyn soll.

Wir befehlen, diese Unsere allerhöchste Deklaration durch die Gesetzsammlung zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Deklaration höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 19ten Februar 1812.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 13ten März 1812.)

(No. 77.) Königl. Befehl, daß bei Verwandlung erkannter Geldbußen in Leibesstrafen letztere nicht über zehnjährigen Verlust der Freiheit ausgedehnt werden sollen. Vom 24sten Februar 1812.

Auf Ihren Bericht vom 16ten Februar d. J. setze Ich, zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Strafen hierdurch fest: daß in den Fällen, in welchen eine nach den Gesetzen verwirkte Geldbuße, bei dem Unvermögen des Verbrechers, in eine Leibesstrafe verwandelt werden muß, und die Dauer der letzteren gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt worden, zwar das in den §§. 88 und 89. Tit. 20. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts vorgeschriebene Verhältniß der Leibesstrafen zu den Geldbußen zum Grunde gelegt werden könne, daß jedoch die zu substituirende Leibesstrafe über einen zehenjährigen Verlust der Freiheit in keinem Falle ausgedehnt werden solle. Hiernach haben Sie das Erforderliche zu verfügen. Berlin, den 24sten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg

und

Justizminister von Kircheisen.

(No. 78.) Königl. Befehl in Betreff der Annahme der Interimsscheine aus der inländischen Anleihe von 1½ Millionen vom Februar 1810. beim Ankauf von Domainen und Forsten. Vom 27sten Februar 1812.

Obgleich die Interimsscheine aus der inländischen Anleihe von 1½ Millionen vom Februar 1810. in dem Edikte vom 27sten Juni 1811. unter diejenigen Dokumente gezählt sind, welche beim Ankauf von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern zum Nennwerth angenommen werden sollen; so finde Ich Mich doch, in Betracht daß die baare Zurückzahlung jener Anleihe schon in dem Edikte über die Finanzen des Staats vom 27sten Oktober 1810. versprochen, und bis jetzt nur durch unvorhergesehene Umstände aufgehalten worden ist, veranlaßt, für sie eine begünstigende Ausnahme zu machen.

Ich setze daher hiermit fest, daß gedachte Interimsscheine über die inländische Anleihe von 1½ Millionen beim Ankauf von Domainen, Forsten und geistlichen Gütern, als baares Geld angenommen, und nach dem Tages-Kours zu Staatspapieren berechnet werden sollen. Ich überlasse Ihnen wegen dieser Meiner Deklaration des Edikts vom 27sten Juni v. J. das Nöthige sofort bekannt zu machen.

Berlin, den 27sten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Kanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 79.) Königl. Befehl wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen von Erwerbung der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz. Vom 29sten Februar 1812.

Das Gesetz vom 18ten April 1764., welches Kriegesräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach, um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hiemit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen seyn soll. Ich überlasse Ihnen, hiernach zu verfügen.

Berlin, den 29sten Februar 1812.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.